

Die Gemeinde Moos erlässt gem. Art. 23 und 24, Abs. 1, Ziff. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende mit Scheiben des Landratsamtes Deggendorf vom 07. März 1980, GZ: 20 - 028-2-S 16/80 genehmigte

## **L e i c h e n h a u s s a t z u n g**

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Moos unterhält in Kurzenisarhofen für das Gemeindegebiet ein Leichenhaus als öffentliche Einrichtung.

### § 2

#### Benutzungsrecht

- (1) Diese Einrichtung dient der geordneten und würdigen Aufnahme aller im Gemeindegebiet Moos Verstorbenen.
- (2) Andere Personen, insbesondere solche, die auf dem Friedhof in Kurzenisarhofen bestattet werden sollen, können auf Antrag der nach § 5 Verantwortlichen im Leichenhaus aufgebahrt werden.

### § 3

#### Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche innerhalb des Gemeindegebietes ist nach durchgeführter Leichenschau und nach Einsargung in das Leichenhaus zu bringen.
- (2) Leichen, die an einen Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführt werden sollen, sind bis dahin in das Leichenhaus zu verbringen, wenn die Leichen nicht innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes überführt werden.

- (3) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft im Gemeindegebiet von den nach § 5 Verantwortlichen in das Leichenhaus zu bringen, falls die Beerdigung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet. Der Sarg einer solchen Leiche darf nicht mehr geöffnet werden. Ausnahmen kann die Gemeinde in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt gestatten.

#### § 4

##### Leichenräume

- (1) Die Leichenräume sind so einzurichten, dass Verstorbene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, abgesondert werden können. Weiterhin sollen die für die Öffnung von Leichen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein.
- (2) Im Leichenhaus Kurzenisarhofen stehen folgende Räume zur Verfügung:
- a) Vorraum
  - b) Aufbewahrungsraum
  - c) Sektionsraum
  - d) Aufenthaltsraum

#### § 5

##### Verantwortliche

- (1) Verantwortlich zur Unterbringung im Leichenhaus sind bei Vorliegen der Geschäftsfähigkeit
- der Ehegatte
  - die Kinder und Adoptivkinder
  - die Eltern, bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern
  - die Großeltern
  - die Enkelkinder
  - die Geschwister
  - die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten 1. Grades.
- (2) Die Personensorgeberechtigten

§ 6

Verbot der Ausstellung

- (1) Im Leichenhaus darf eine Leiche nicht im offenen Sarg ausgestellt werden, wenn der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten ist. Im übrigen wird die vorzeitige Schließung des Sarges genehmigt, wenn in einem nach Vornahme der ersten allgemeinen Leichenschau von einem mit der Leichenschau betrauten, in Deutschland approbierten Arzt oder von einem beamteten Arzt auf Grund eigener Wahrnehmung ausgestellten Zeugnis bescheinigt wird, dass an der Leiche die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind oder die Verwesung so ungewöhnliche Fortschritte gemacht hat, dass jede Möglichkeit eines Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (2) Die öffentliche Zurschaustellung der Leiche unterbleibt auf Wunsch der Angehörigen oder wenn das Aussehen der Leiche oder sonstige Gründe der Pietät dagegen sprechen. Eine vorzeitige Schließung des Sarges ist jedoch nur in den unter Abs. 1 aufgeführten Gründen möglich.

§ 7

Ausstellen der Leichen

Die Leichen werden nur durch Fenster gezeigt. Lichtbildaufnahmen aufgebahrter Leichen dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht gemacht werden.

§ 8

Zutritt zum Leichenhaus

Die Angehörigen des Verstorbenen haben Zutritt zum Leichenhaus und zum Sarg, falls dem nicht die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit entgegensteht.

§ 9

Ausnahmen

Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Leichenhaussatzung gestatten, sofern Gründe des öffentlichen Wohles, insbesondere der Gesundheit und Hygiene, nicht entgegenstehen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 24. Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juli 1961 außer Kraft.

Moos, 17. März 1980

Gemeinde Moos

(Siegel)

gez.

Rüpl  
Erster Bürgermeister